

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Stück, 02.09.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 2. Sept. 1929.) 48. Stück.

Inhalt:

Nr. 75. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1929, betreffend die Änderung der Ziegenbockförordnung für den Amtsverband Barel.

Nr. 75.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Änderung der Ziegenbockförordnung für den Amtsverband Barel.
Oldenburg, den 27. August 1929.

Die Ziegenbockförordnung für den Amtsverband Barel wird auf Antrag der Verbandskommission nach Anhörung des Amtrats wie folgt geändert:

1. Im Artikel 7 § 3 wird der Schlüsselpunkt durch ein Komma ersetzt und nachgefügt „es sei denn, daß auf demselben Standort ein zweiter bzw. dritter Bod vorhanden ist. In diesem Falle darf eine Anförung auch noch im 3. oder 4. Jahre stattfinden. Länger als 4 Jahre darf ein Bod für einen Standort und Bezirk nicht angefört werden.“

2. Dem Artikel 10 § 1 wird der folgende Abs. 2 nachgefügt: „Die Körkommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheines dahin zu beschränken, daß der angeführte Bod nicht in Teilen des Verbandsbezirks aufgestellt werden darf, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körkommission die Einziehung des Zulassungsscheines anordnen.“

Oldenburg, den 27. August 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

